



Bekanntmachung

Gremium: Betriebsausschuss

Datum: Mittwoch, 09.02.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist nur unter Einhaltung der 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) mit Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises und mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen.

Vor Beginn der Sitzung werden gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests angeboten. Bitte erscheinen Sie hierfür mindestens 20 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 30.11.2021
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der neuen Eigentümerin zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring"
– 3. Änderung
- 6 Änderung der Bädergebührensatzung
- 7 Kanalerneuerung Sudhoferweg von der Stromberger Straße bis zum Sudhoferweg Hausnummer 10
- 8 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Schlenkhoffs Weg vom Münsterkamp bis zur Vorhelmer Straße
- 9 Neubau eines Mischwasserkanals in der Straße Vinkenbergr
- 10 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 30.11.2021
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Auftragsvergabe zur Beschaffung von Kassensystemen für die Bäder der Stadt
Beckum
- 4 Vergabe von Arbeiten zur Grünflächenpflege
- 5 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 27.01.2022

gezeichnet
Kai Braunert
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

ohne



Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der neuen Eigentümerin zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring" – 3. Änderung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.02.2022 Beratung

Betriebsausschuss

09.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Im vergangenen Jahr wurde die Verwaltung am 01.07.2021 durch den Rat der Stadt Beckum beauftragt, mit der Alpha 1984 GmbH einen städtebaulichen Vertrag zur Erschließung der Grundstücke im nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung – abzuschließen, damit diese kurzfristig als Wohnbauflächen bebaut werden können. Auf die Vorlage 2021/0236 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Am 26.07.2021 wurde der Vertrag von Seiten der Verwaltung und der Alpha 1984 GmbH unterschrieben.

Mit Vertrag vom 19.10.2021 verkaufte die Alpha 1984 GmbH die Grundstücke im vorgenannten Bereich an die Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG.

Um eine nahtlose Fortführung des Bauvorhabens zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, einen inhaltsgleichen städtebaulichen Vertrag mit der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG abzuschließen. Die Übertragung der Grundstücke ist kaufvertraglich auf einen Zeitpunkt nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrags terminiert. Entsprechend ist die Grundstücksübertragung erst wirksam, sobald die Verwaltung das Mandat für den Abschluss des städtebaulichen Vertrags hat.

Bis zu einem angestrebten Abschluss des städtebaulichen Vertrags mit der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG bleibt die Alpha 1984 GmbH Vertragspartnerin der Stadt Beckum und haftet ihr gegenüber mit ihrer eingereichten Bürgschaft über 262.214 Euro. Sollte die Verwaltung das notwendige Mandat zum Vertragsabschluss erhalten, wird die Röper GmbH & Co. KG ihrerseits eine Bürgschaft in gleicher Höhe einreichen. Anschließend wird der Vertrag mit der Alpha 1984 GmbH gekündigt und die Bürgschaft zurückgegeben.

Die Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Oelde. Hauptgeschäftsbereich ist der An- und Verkauf sowie das Halten und Vermieten von Immobilien. Herr Helmut Röper, Geschäftsführer der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, wird an der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben teilnehmen.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Betriebsausschusses, im Übrigen die des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Röper Immobilienverwaltung GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Helmut Röper,

Friedrich-Ebert-Straße 4, 59302 Oelde

– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot schraffierten Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 157 und 187 liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“. Eine Bebauung der nach Bebauungsplan ausgewiesenen und noch zu vermessenden Wohnbaugrundstücke ist ausgeschlossen, da die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan (blau schraffiert). Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“ maßgebend.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Markierungen und Beschilderungen,
- c) die Herstellung des Einfahrtsbereiches am bestehenden Falkweges zur neu herzustellenden öffentlichen Straße,
- d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen als Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen,
- e) die erstmalige Herstellung der privaten Abwasseranlagen innerhalb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (GFL 2),
- f) die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges mit Anschluss an den Falkweg, nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und Wege haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c), ist durch

die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.

4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Festlegung des Bieterkreises, die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Für die öffentlichen Erschließungsflächen die innerhalb der Strontianitabbaufäche liegen, wird die Erschließungsträgerin eine Baugrunduntersuchung einholen und der Stadt vorlegen. Eventuell erforderlich werdende Sanierungsmaßnahmen wird die Erschließungsträgerin in enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Etwaige Auffälligkeiten bei der Baudurchführung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten inklusive des Regenrückhaltebeckens in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Glasfaser, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und

abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Der im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Baustellenverkehr erfolgt ausschließlich vom Südring aus über den Rosenbaumweg/Falkweg.
7. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
8. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
9. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen, der öffentliche Fuß- und Radweg sowie die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
10. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:

- a) Die Abwasseranlagen sind in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages fertig zu stellen. Der Erschließungsträgerin ist bewusst, dass die Fertigstellung bzw. der Anschluss der Abwasseranlagen für die Regenwasserbeseitigung von Erschließungsarbeiten Dritter abhängig ist, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.
 - b) Die Baustraßen, und der öffentliche Fuß- und Radweg sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Abwasseranlagen herzustellen.
 - c) Mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Straße darf erst begonnen werden, wenn 80 % der Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der endgültigen Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Unabhängig davon ist spätestens nach 5 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages mit der endgültigen Herstellung zu beginnen. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt jeweils mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mängelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Erschließungsträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen sowie von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind und durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Abwasseranlagen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Schächte, Kanalhaltungen und Grundstücksanschlussleitungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, Schachtprotokoll auf Datenträger). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Grundstücksanschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 262.214 € (in Worten: zweihundertzweiundsechzigtausendzweihundertvierzehn Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder

eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:

- die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
- die Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
- die Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
- die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen gesondert für Schmutz- und Regenwasser
- die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges
- die etwaigen Maßnahmen im Bereich der Strontianitabbaufläche
- die Planung und Bauleitung
- die Vermessung, Baugrunduntersuchung und Schlussvermessung

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

1. Die für die Herstellung des Kanals entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich 50 % als Anteil für die Straßenentwässerung– werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Nr.1 des Vertrages genannten Wohnbaugrundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet.
2. Übersteigen die anerkannten Kosten nach Nr. 1 die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten. Nach derzeitiger Ermittlung betragen die Kanalanschlussbeiträge für die angeschlossenen Grundstücke der Erschließungsträgerin insgesamt 53.022,29 €.

§ 12

Private Verkehrsflächen

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (GFL 2) wird die Erschließungsträgerin dinglich im Grundbuch absichern.

§ 13

Bauverpflichtung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, innerhalb von 1 Jahr nach Übernahme der Erschließungsanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstück 157 jeweils einen genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen und innerhalb von 2 Jahren auf Grundlage einer Baugenehmigung mit dem Bau zu beginnen. Die Bauvorhaben sind spätestens nach Ablauf von 5 Jahren fertigzustellen, maßgeblich ist der Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 BauO NRW.
2. Hat der Erschließungsträger seine Pflichten nach Abs. 1 nicht innerhalb der dort genannten Fristen erfüllt, hat er an die Stadt eine Vertragsstrafe in Geld zu zahlen.

§ 14

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Grundstückslageplan (Anlage 1)
- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 2)

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Beckum, den _____

Firma Röper Immobilienverwaltung GmbH

Helmut Röper

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung



Änderung der Bädergebührensatzung

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkung der Satzungsänderung wird zu Mehreinnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum führen.

Erläuterungen:

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2022/0009 verwiesen. In der Anlage 2 sind 2 Beträge in § 2 Absatz 2 fehlerhaft, die hiermit korrigiert werden. Es handelt sich um die Positionen, die intern verrechnet werden (Schul- und Vereinsschwimmen).

Anlage(n):

- 1 Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung



Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung:

Kartenart	derzeitiger Preis	geplante Preiserhöhung	derzeitiger Preis für Empfänger*innen von Hartz IV und Grundsicherung	Preis für Empfänger*innen von Hartz IV und Grundsicherung mit geplanter Preiserhöhung
Einzeleintritt Erwachsene	3,50 €	4,20 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Einzeleintritt Ermäßigte	2,00 €	2,40 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Gruppen-Tageskarte	8,00 €	9,60 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Spätschwimmertarif Freibad	2,30 €	2,80 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Zehnerkarte Erwachsene	29,00 €	35,00 €	7,25 €	8,75 €
Zehnerkarte Ermäßigte	17,00 €	21,00 €	4,25 €	5,25 €
Saisonkarte Freibad Erwachsene	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Freibad Ermäßigte	40,00 €	48,00 €	10,00 €	12,00 €
Saisonkarte Freibad Familien	93,00 €	112,00 €	23,25 €	28,00 €
Saisonkarte Hallenbad Erwachsene	113,00 €	136,00 €	28,25 €	34,00 €
Saisonkarte Hallenbad Ermäßigte	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Hallenbad Familien	159,00 €	191,00 €	39,75 €	47,75 €
Jahreskarte Erwachsene	165,00 €	198,00 €	41,25 €	49,50 €
Jahreskarte Ermäßigte	99,00 €	119,00 €	24,75 €	29,75 €
Jahreskarte Familien	231,00 €	278,00 €	57,75 €	69,50 €
Warmbadezuschlag	0,50 €	0,60 €	0,50 €	0,60 €

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bädergebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

(1) Einzelkarte

- Erwachsene4,20 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit2,80 Euro
- Ermäßigte2,40 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres9,60 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler2,40 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person2,40 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 35,00 Euro
- Ermäßigte 21,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 198,00 Euro
- Ermäßigte 119,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 278,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 80,00 Euro
- Ermäßigte 48,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 112,00 Euro

(6) Saisonkarte Hallenbad

- Erwachsene 136,00 Euro
- Ermäßigte 80,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 191,00 Euro

(7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag 0,60 Euro

(8) Ersatzkartenausstellung 5,00 Euro

2 § 3 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung

3 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

5 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

6 § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 25. April 2022 in Kraft.



Änderung der Bädergebührensatzung

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkung der Satzungsänderung wird zu Mehreinnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum führen.

Erläuterungen:

Die Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Beckum wurden letztmalig im Jahr 2011 erhöht. Eine Anpassung der Bädergebührensatzung erfolgte in den Jahren 2018 und 2019 (unter anderem Einführung der Halb-Saisonkarten, Abschaffung der Sommerferienkarte, kostenfreie Nutzung der Bäder für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres).

Nach mehr als 10 Jahren Preiskonstanz schlägt die Betriebsleitung zum 25.04. 2022 eine Erhöhung der Benutzungsgebühren zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit sowie weiterer bedarfsgemäßer Anpassungen vor. An diesem Tag nach den Osterferien soll der Saisonkartenverkauf für die Freibadsaison 2022 beginnen. Selbstverständlich sollen die Preise für die Nutzung der Bäder weiterhin „familienfreundlich“ und für die breite Bevölkerung finanzierbar bleiben.

Im Einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Erhöhung der Benutzungsgebühren

Die Betriebsleitung schlägt eine Erhöhung der Benutzungsgebühren vor. Die Auswirkungen auf die gesamte Tarifstruktur sind der Anlage 1 zur Vorlage zu entnehmen. Mit der Gebührenerhöhung werden Mehreinnahmen in Höhe von 50.000 Euro jährlich erwartet.

Badegäste, die Hartz IV-Leistungen oder Grundsicherung beziehen, zahlen 25 Prozent des regulären Preises beim Kauf von Mehrfachkarten.

In Anbetracht steigender Kosten, unter anderem im Energiebereich, sowie im Hinblick auf geplante beziehungsweise bereits durchgeführte – teilweise attraktivitätssteigernde – Maßnahmen (neue Rutsche Freibad Beckum, Dacherneuerung Hallenbad, Erneuerung Garderobenschränke Freibäder, Kassensysteme Bäder und so weiter) ist eine Erhöhung der Eintrittspreise gerechtfertigt. Zudem ist der Instandhaltungsbedarf für die Bäder wegen Ihres Alters erhöht. Mögliche kostensenkende Maßnahmen für den Betrieb der Bäder werden von der Verwaltung kontinuierlich geprüft.

Abschaffung der Halb-Saisonkarten

In der Freibadsaison 2018 wurden erstmalig Halb-Saisonkarten verkauft. Sie können ab 15.07. für die jeweilige Freibadsaison und ab 15.01. für die jeweilige Hallenbadsaison erworben werden. Vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2021 war der Verkauf der Halb-Saisonkarten kontinuierlich rückläufig – im Freibad Beckum von 95 Karten zu 21 Karten und im Freibad Neubeckum von 84 Karten zu 15 Karten. In der Hallenbadsaison 2018/2019 wurden 6 Karten verkauft, Anfang 2020 16 Karten. Hier ist der Trend zwar nicht rückläufig, insgesamt werden aber sehr wenig Karten verkauft. Insofern sollen die Halb-Saisonkarten nicht weiter angeboten werden. Auch im Hinblick auf die Beschaffung der neuen Kassensysteme für die Bäder ist eine Vereinfachung des Tarifgefüges angebracht.

Kostengünstigere Nutzung der Bäder für Badegäste mit einem Grad der Behinderung ab 50

Badegäste mit einem Grad der Behinderung ab 50 sollen den „Ermäßigtentarif“ in den jeweiligen Tarifen erhalten. Hierzu gab es schon mehrfach Anfragen aus der Öffentlichkeit. Zahlreiche Badbetriebe gewähren diese Ermäßigung. Die Mindereinnahmen können nicht exakt beziffert werden. Sie dürften sich geschätzt unter 1.000 Euro bewegen.

Die Änderung der Bädergebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage(n):

- 1 Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung



Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung:

Kartenart	derzeitiger Preis	geplante Preiserhöhung	derzeitiger Preis für Empfängerinnen und Empfänger von Hartz IV und Grundsicherung	Preis für Empfängerinnen und empfangen von Hartz IV und Grundsicherung mit geplanter Preiserhöhung
Einzeleintritt Erwachsene	3,50 €	4,20 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Einzeleintritt Ermäßigte	2,00 €	2,40 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Gruppen-Tageskarte	8,00 €	9,60 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Spätschwimmertarif Freibad	2,30 €	2,80 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Zehnerkarte Erwachsene	29,00 €	35,00 €	7,25 €	8,75 €
Zehnerkarte Ermäßigte	17,00 €	21,00 €	4,25 €	5,25 €
Saisonkarte Freibad Erwachsene	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Freibad Ermäßigte	40,00 €	48,00 €	10,00 €	12,00 €
Saisonkarte Freibad Familien	93,00 €	112,00 €	23,25 €	28,00 €
Saisonkarte Hallenbad Erwachsene	113,00 €	136,00 €	28,25 €	34,00 €
Saisonkarte Hallenbad Ermäßigte	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Hallenbad Familien	159,00 €	191,00 €	39,75 €	47,75 €
Jahreskarte Erwachsene	165,00 €	198,00 €	41,25 €	49,50 €
Jahreskarte Ermäßigte	99,00 €	119,00 €	24,75 €	29,75 €
Jahreskarte Familien	231,00 €	278,00 €	57,75 €	69,50 €
Warmbadezuschlag	0,50 €	0,60 €	0,50 €	0,60 €

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bädergebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

(1) Einzelkarte

- Erwachsene4,20 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit2,80 Euro
- Ermäßigte2,40 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres9,60 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler2,80 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person2,80 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 35,00 Euro
- Ermäßigte 21,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 198,00 Euro
- Ermäßigte 119,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 278,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 80,00 Euro
- Ermäßigte 48,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 112,00 Euro

(6) Saisonkarte Hallenbad

- Erwachsene 136,00 Euro
- Ermäßigte 80,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 191,00 Euro

(7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag 0,60 Euro

(8) Ersatzkartenausstellung 5,00 Euro

2 § 3 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung

3 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

5 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

6 § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 25. April 2022 in Kraft.

Kanalerneuerung Sudhoferweg von der Stromberger Straße bis zum Sudhoferweg Hausnummer 10

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der vorhandene Mischwasserkanal im Sudhoferweg soll aufgrund der baulichen Mängel und der nicht ausreichenden Dimensionierung vom Einmündungsbereich der Stromberger Straße bis zur Höhe des Objektes Sudhoferweg 10 in offener Bauweise erneuert werden. Die Maßnahme ist im derzeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzept für das Jahr 2022 aufgelistet. Die vorhandenen Kanalhausanschlüsse werden im öffentlichen Bereich bis zur privaten Grundstücksgrenze erneuert. Nach Abschluss der Kanalarbeiten werden die Gehwege und die Fahrbahn wiederhergestellt.

Die Maßnahme umfasst folgende Arbeiten:

- 85 Meter Mischwasserkanal DN 500 Connex-Rohr,
- 40 Meter Mischwasserkanal DN 600 Connex Rohr,
- 65 Meter Hausanschlussleitungen DN 150 in Kunststoff,

Die Bauarbeiten sollen im August 2022 beginnen.

Für die Erneuerung des Mischwasserkanals stehen im Wirtschaftsplan 2022 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum unter der Investitionsnummer 1530 – Kanalsanierung Sudhoferweg – in dem Produktkonto 110301.785206 – Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen – für das Jahr 2022 Mittel von 260.000,00 Euro zur Verfügung.

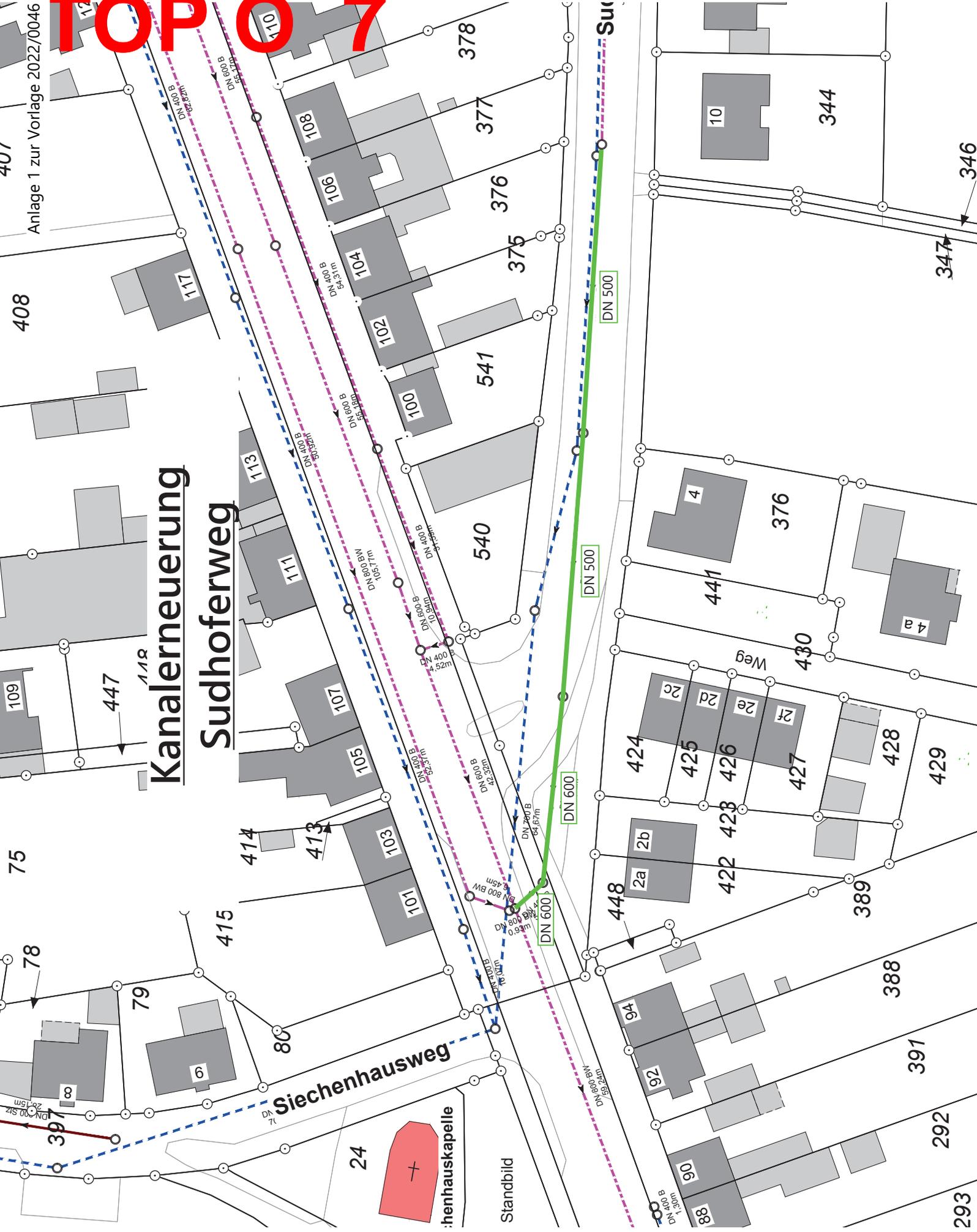
Die Planung wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Anlage(n):

- 1 Lageplan
- 2 Stadtplan

TOP Ö 7

Anlage 1 zur Vorlage 2022/0046



Kanalerneuerung Sudhoferweg



Beckum



Kanalerneuerung Mischwasserkanal Schlenkhoffs Weg vom Münsterkamp bis zur Vorhelmer Straße

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der vorhandene Mischwasserkanal im Schlenkhoffs Weg soll aufgrund der baulichen Mängel und der nicht ausreichenden Dimensionierung vom Einmündungsbereich des Münsterkamps bis kurz vor die Kreuzung in der Vorhelmer Straße in offener Bauweise erneuert werden. Die Maßnahme ist im derzeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzept für das Jahr 2023 aufgelistet. Die vorhandenen Kanalhausanschlüsse werden im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze erneuert. Nach Abschluss der Kanalarbeiten sollen die Gehwege und die Fahrbahn wiederhergestellt werden.

Die Maßnahme umfasst folgende Arbeiten:

- 215 Meter Mischwasserkanal DN 400 Connex-Rohr (vorher DN 300),
- 30 Meter Hausanschlussleitungen DN 150 in Kunststoff,

Die Bauarbeiten sollen im Februar 2023 beginnen.

Für die Erneuerung des Mischwasserkanals wurden im Wirtschaftsplan 2022 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum unter der Investitionsnummer 1575 – Sanierung Mischwasserkanal Schlenkhoffs Weg – in dem Produktkonto 110301.785206 – Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen – für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro veranschlagt. Für das Jahr 2023 wurde ein Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 390.000,00 Euro berücksichtigt, wodurch in Summe 440.000,00 Euro zur Verfügung stehen.

Die Planung wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Anlage(n):

- 1 Übersichtsplan
- 2 Stadtplan

TOP Ö 8

Anlage 2 zur Vorlage 202/100

Kanalerneuerung
Schlenkhoffs Weg

siehe
Cityplan





Neubau eines Mischwasserkanals in der Straße Vinkenberg

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist im derzeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzept für das Jahr 2022 aufgelistet. Der neue Mischwasserkanal soll an den vorhandenen Schacht in der Vellerner Straße und dem bestehenden Schacht im weiteren Verlauf der Straße Vinkenberg angeschlossen werden. Durch diese Maßnahme soll die Kanalisation im Vinkendahl entlastet werden. Ferner sollen neue Hausanschlüsse bis an die jeweiligen Grundstücke hergestellt werden. Nach Abschluss der Kanalarbeiten werden die Gehwege und die Fahrbahn wiederhergestellt.

Die Maßnahme umfasst folgende Arbeiten:

- 45 Meter Mischwasserkanal DN 500 Connex-Rohr,
- 100 Meter Mischwasserkanal DN 400 Connex-Rohr,
- 70 Meter Mischwasserkanal DN 300 Connex-Rohr,
- 75 Meter Hausanschlussleitungen DN 150 in Kunststoff,

Die Bauarbeiten sollen im September 2022 beginnen.

Für den Neubau des Mischwasserkanals stehen im Wirtschaftsplan 2022 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum unter der Investitionsnummer 2523 – Kanal Vinkenberg/Vinkendahl – in dem Produktkonto 110301.785206 – Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen – für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 580.000,00 Euro zur Verfügung.

Anlage(n):

- 1 Übersichtsplan
- 2 Stadtplan

TOP Ö 9

Anlage 1 zur Vorlage 2022/0050

Neubau Mischwasserkanal Vinkenberg



102

780

Vinkenbergring

192

108 182
118 18
118 94

14

